

stellenden Examen und durch die ihm aufgegebenen Specimina erwiesen, auch darüber ein Testimonium erlangt habe.

Das Generale vom 13. März 1802, die Befreiung der Chirurgen vom Innungszwange und deren Verhältnisse zu den Badern und Barbierern betreffend, (III. C. C. A. P. I. p. 392) ging einen Schritt weiter, indem es zuerst den Grundsatz aussprach, daß diejenigen, welche die Wundarzneikunst nicht zumstänmäßig, sondern auf einer Akademie oder beim Collegio medico-chirurgico zu Dresden erlernt oder sich sonst wissenschaftlich und practisch dafür ausgebildet und das Examen bestanden hätten, mit allem Innungszwange gänzlich verschont werden, nichtsdestoweniger aber zur Ausübung der chirurgischen Praxis im ganzen Lande berechtigt sein sollten. Jedoch wurde gleichzeitig das Verbotungsrecht der Barbierereinnungen in Ansehung des Barbierens und Badestubenhaltens, sowie (mit Ausschluß von Nothfällen) des Schröpfens und Aderlassens gegen die unzüftigen Wundärzte ausdrücklich aufrecht erhalten.

Das Mandat vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst u. betreffend, endlich hat obige Bestimmungen nur insofern erweitert und vervollständigt, als

a) in §. 1 für Alle ohne Ausnahme, welche sich der Ausübung der Wundarzneikunst widmen wollen, ein bestimmter Bildungsweg, nämlich die wissenschaftliche Erlernung derselben entweder auf der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden oder auf der Universität zu Leipzig oder auf einer ähnlichen Lehranstalt eines auswärtigen Staats vorgeschrieben und

b) in §. 2 ganz allgemein bestimmt worden ist, daß, wer künftig das Meisterrecht in der Barbier- oder Baderzunft erwerben oder eine Barbier- und Badestube eigenthümlich an sich bringen oder zur Verwaltung übernehmen wolle, zuvor in der §. 1 bestimmten Maße als Wundarzt gebildet und legitimirt sein müsse.

Die Disposition des Generale vom 13. März 1802 wegen der Ausschließung der nicht zünftig gelernten Wundärzte vom Aderlassen und Schröpfen ist im Mandate vom 30. Januar 1819 nicht wiederholt worden und dürfte als antiquirt und überhaupt dem Sinne dieses Gesetzes nicht entsprechend anzusehen sein.

Nach dieser Vorausschickung und mit Rücksicht auf das Ergebnis der Erörterungen, welche auf Anordnung des königlichen hohen Ministerii des Innern neuerdings über die dormaligen Verhältnisse der Barbier- und Badestubengerechtigkeiten in den verschiedenen Gegenden des Landes angestellt worden sind, werden folgende, mit der vorliegenden Petition in Beziehung stehende Bemerkungen Raum gewinnen.

Die zunehmende Entwerthung der fraglichen Gerechtigkeiten, über welche von den Petenten geklagt wird, kann nicht als eine ganz allgemeine Erscheinung betrachtet werden. Vielmehr ist von mehreren Orten, wie namentlich Dresden, Leipzig, Borna, Freiberg, Pirna u. das Gegentheil versichert und angeführt worden, daß die dortigen Barbierstubengerechtigkeiten gegen früher im Werthe nicht gesunken seien; es soll sogar für einige in neuerlich vorgekommenen Veräußerungsfällen ein höherer Kaufpreis als früher bezahlt worden sein.

Berührt der Gegenstand der Petition schon aus diesem Grunde mehr ein locales, als ein allgemeines Interesse, so gilt dies auch insofern, als es keineswegs in allen oder auch nur den meisten Städten des Landes Barbier- und Badergerechtigkeiten gibt, welche als Realitäten veräußert und vererbt werden könn-

ten, und von deren Besitz das Recht zum Baden und Barbieren abhängig wäre. Vielmehr ist dies nur ausnahmsweise und in der Minderzahl der Städte der Fall, oder die auch in einem Theile der übrigen, in älterer Zeit vorhanden gewesenen Barbiergerechtigkeiten haben doch diese ihre Eigenschaft schon längst verloren und werden nicht mehr als solche benutzt und behandelt. Ueberall aber, wo dergleichen nicht existiren, hat sich das Verhältniß so gestaltet, daß entweder das Barbieren auf Grund des bei einer Bader- und Barbiererinnung erlangten Meisterrechts, mithin allein als ein persönliches Befugniß ausgeübt, oder auch da, wo ein Innungsverband nicht besteht, oder die Innung von ihrem Verbotungsrechte rücksichtlich des Barbierens keinen Gebrauch macht, als ein freies, Jedermann zugängliches Gewerbe betrieben wird.

Mag aber auch die Thatsache eines verminderten Begehrens nach Bader- und Barbiergerechtigkeiten und einer dadurch veranlaßten relativen Werthlosigkeit derselben für eine Anzahl von mittleren und kleinen Städten nicht in Abrede gestellt werden, so dürfte doch ihr Grund nicht, oder doch nicht allein in dem Mandate vom 30. Januar 1819 zu suchen, sondern wird auf das Generale vom 13. März 1802 und die dadurch ausgesprochene Befreiung der Chirurgie vom Innungszwange zurückzuführen sein. Denn wenn von diesem Zeitpunkte an die Wundarzneikunst auch ohne zünftige Erlernung und ohne den Besitz einer Barbierstube ausgeübt werden durfte, während sie bis dahin an diese Voraussetzung gebunden war, so mußte sich natürlich die Zahl der Bewerber um erledigte Barbiergerechtigkeiten wesentlich vermindern, was auf den Werth der letztern nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß diese sich nicht sofort im ganzen Umfange geltend machte, sondern nur allmählig in dem Verhältnisse fühlbar wurde, in welchem das Volk sich daran gewöhnte, die Begriffe: Bader und Chirurg, nicht mehr als gleichbedeutend anzusehen und in welchem die Wundärzte selbst sich ihrer höhern Stellung deutlicher bewußt wurden.

Höchstens kann daher dem Mandate vom 30. Januar 1819 insofern ein Einfluß auf die fragliche Erscheinung beigemessen werden, als es allen der Wundarzneikunst sich widmenden Individuen eine wissenschaftliche, akademische oder Universitätsbildung vorschrieb, derjenige aber, der sich eine solche angeeignet hat, in der Regel nicht geneigt sein wird, mit der untergeordneten Beschäftigung des Barbierens sich zu befassen. Diese Abneigung der Wundärzte gegen eine Verbindung jenes Gewerbes mit ihrem Hauptberufe mag denn in neuerer Zeit, als natürliche Folge der fortgeschrittenen Bildung, immer mehr zugenommen und zur Entwerthung der Badergerechtigkeiten hauptsächlich beigetragen haben, indem sich für diese unter der Zahl der legitimirten Wundärzte nur noch an den Orten Liebhaber zu finden pflegen, wo das Barbiergewerbe als solches soviel abwirft, um besondere Gehülfsen darauf halten zu können, während die Wundärzte an kleinern Orten, welche bei einer beschränktern Kundschaft das Bartabnehmen in Person betreiben müßten, hierzu nicht leicht anders, als im äußersten Nothfalle, d. h. wenn ihre Existenz davon abhängig ist, sich verstehen werden.

Hieraus würde folgen, daß, wenn den Besitzern von Bader- und Barbierstubengerechtigkeiten gründlich geholfen und diesen Realitäten der frühere Stand und Werth wiedergegeben werden sollte, man eigentlich auf das Princip, welches bis zum Generale vom 13. März 1802 bestand, zurückgehen und die Ausübung der Wundarzneikunst wiederum dem Innungszwange unterwerfen müßte. Allein schon der Gedanke, daß eine zu freier Würde sich erhobene Kunst wieder gefesselt, die Wissenschaft